



GZ.: 811-0/Kanalabgabenordnung/

KANALABGABENORDNUNG
der Gemeinde Seiersberg-Pirka
(konsolidierte Fassung 01.01.2022)

Stammfassung: Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2017

1. Änderung: Gemeinderatsbeschluss vom 30.01.2018

2. Änderung: Gemeinderatsbeschluss vom 23.11.2021

§ 1
Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Seiersberg-Pirka werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2
Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3
Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 17,38.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 34,604.365,82 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 4,725.839,07 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 29,878.526,75 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 128.963 lfm zugrunde. Die durchschnittlichen Baukosten je Meter der Kanalanlage betragen demnach € 231,68.

(3) Für Hoffflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird die Hälfte des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird ein Zehntel des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die Höhe der Kanalbenutzungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Bruttogeschoßfläche auf der an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft befindlichen Gebäude mit dem Gebührensatz. Dabei sind Keller- und Dachgeschoße zur Hälfte, die übrigen Geschoße zur Gänze zu berechnen; Nebengebäude, oberirdische Garagen und Wirtschaftsgebäude, die keine Wohnung oder Betriebsstätte enthalten, werden nach der Bruttogeschoßfläche (in Quadratmetern) des Erdgeschoßes ohne Rücksicht auf die Geschoßanzahl eingerechnet. Bei Tiefgaragen ist der Berechnung die Bruttogeschoßfläche (in Quadratmetern) jenes Geschoßes zugrunde zu legen, das die größte Ausdehnung hat. Der Gebührensatz beträgt € 1,15 pro Quadratmeter. (Fassung 23.11.2021)

(3) Bei Großflächen, dies sind gewerblich genutzte Flächen, wie Lagerhallen, Verkaufshallen, Werkstätten, deren Bruttogeschoßfläche in keinem Verhältnis zur anfallenden Abwasserentsorgung steht, ist die Bemessungsgrundlage für die Kanalbenutzungsgebühr, die Bruttogeschoßfläche, wie folgt zu reduzieren:

Bei einer zu verrechnenden Fläche von	200 bis	500 m ²	= 30 %
	501 bis	2.000 m ²	= 50 %
	2.001 bis	5.000 m ²	= 60 %
	5.001 bis	unbegrenzt	= 70 %.

Unter Großflächen sind nicht abwasserintensive Räumlichkeiten, wie gastgewerblich genutzte Räume, Schulen, Kindergärten, Internate zu verstehen. In sich abgeschlossene Geschäftslokale mit eigenen Abwasserentsorgungseinrichtungen, wie beispielsweise Toiletten, in einem Einkaufszentrum bilden zusammen ebenfalls keine Großfläche.

§ 5

Kanalbenutzungsgebühr - Starkverschmutzer

(1) Ergeben die vom Abwasserverband Grazerfeld durchzuführenden Belastungsmessungen für betriebliche Schmutzfrachten im Jahresmittelwert für einen Betrieb einen Wert von mehr als 300 Einwohnerequivalenten (Basiseinwohnerequivalent), so hat die Verrechnung der Kanalbenutzungsgebühr nicht nach § 4 dieser Kanalabgabenordnung zu erfolgen. Basis der Bewertung ist der Wert, welcher im Voranschlag des Abwasserverband Grazerfeld für den Betrieb angeführt wird.

(2) Für diese Fälle nach Abs. 1 wird der Einheitssatz für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühren (§ 6 des Kanalabgabengesetzes 1955) für die Schmutzwasserkanäle mit 62,20 Euro je umgerechneten Basiseinwohnergleichwert, gemäß § 5 Abs. 3, zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer festgesetzt.

(3) Jährliche Umrechnung der Basiseinwohnergleichwerte:

Berechnung der Kosten pro Einwohnergleichwert (EGW)

Laut Voranschlag des Abwasserverbandes Grazerfeld:

$$\frac{\text{Betriebskosten}}{\text{EGW Kommunal und Industrie}} = \text{Betriebskosten/EGW}$$

$$\frac{\text{Darlehenskosten}}{\text{EGW Kommunal und Industrie}} = \text{Darlehenskosten/EGW}$$

Umrechnung der Basiseinwohnergleichwerte (BEGW) des Betriebes

$$\text{BEGW des Betriebes} \times \text{Betriebskosten/EGW} = \text{Betriebskosten des Betriebes}$$

$$\text{BEGW des Betriebes} \times 50 \% \times \text{Darlehenskosten/EGW} = \text{Darlehenskosten des Betriebes}$$

$$\frac{\text{Summe Betriebskosten und Darlehenskosten des Betriebes}}{\text{Einheitssatz § 5 Abs. 2}} = \text{umgerechneter Basiseinwohnergleichwert}$$

(4) Die zu Abs. 3 errechneten Einwohnergleichwerte sind mit dem zu Abs. 2 vom Gemeinderat festgesetzten Einheitssatz zu multiplizieren. Das Produkt stellt die jährliche Kanalbenützungsgebühr, zusätzlich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer, dar. Diese mit Bescheid festzusetzende Kanalbenützungsgebühr ist entsprechend § 6 Abs. 3 fällig.

§ 6

Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebährenschild für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Baulichkeit oder Teile davon erstmalig benützt werden und endet mit dem Letzten des Monats, in dem das Gebäude vom öffentlichen Kanal abgeschlossen wird. (Fassung 23.11.2021)

(3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 7

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 8
Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 9
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die vom Regierungskommissär übergeleiteten Kanalabgabenordnungen der ehemaligen Gemeinden Seiersberg vom 05.12.2006 zuletzt in der Fassung vom 09.12.2014 und der ehemaligen Gemeinde Pirka vom 13.01.2006 zuletzt in der Fassung vom 02.06.2010 außer Kraft.

Die Änderung mit Gemeinderatsbeschluss vom 23.11.2021 ist mit 01.01.2022 in Kraft getreten.